

Netzentgelte für Entnahmestellen

ohne ¼h-Lastgangmessung

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2020 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2020 erfordern.

Entnahmestellen mit Standardlastprofil

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Netzzugangsentgelte

	Grundpreis netto	Grundpreis brutto	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
Standardlastprofil	39,00 €/a	46,41 €/a	6,57 ct/kWh	7,82 ct/kWh
Standardlastprofil (Abnahmestellen der Gemeinden gem. §3 KAV)	35,10 €/a	41,77 €/a	5,91 ct/kWh	7,03 ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung			2,50 ct/kWh	2,98 ct/kWh

Entsprechend des §14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile.

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (Allgemeinverbrauch und Elektro-Speicherheizung) erfolgt für die Netznutzungsabrechnung eine rechnerische Aufteilung:

$$\text{Allgemeinverbrauch} = \text{HT-Verbrauch} \times 1,25$$

Elektro-Speicherheizung = NT-Verbrauch – (0,25 x HT-Verbrauch),

d.h. der HT-Verbrauch entspricht im Mittel ca. 80 % des Allgemeinverbrauchs, so dass die restlichen 20% im NT-Zeitraum enthalten sind. Die Abrechnung des so ermittelten Allgemeinverbrauchs erfolgt mit den Arbeitspreisen für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Standardlastprofile), die des Elektro-Speicherheizungsverbrauchs werden mit den o. g. Arbeitspreisen für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Rechnung gestellt.

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netz-Infrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Entgelte verstehen sich zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb – inkl. Messdienstleistung, Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Entnahme und Einspeisung)

Preis für Messstellenbetrieb je Messeinrichtung (Zählpunkt)	netto	brutto
Eintarifmessung	10,61 €/a	12,63 €/a
Zweitarifmessung*	23,91 €/a	28,45 €/a
Wandlersatz Niederspannung	30,00 €/a	35,70 €/a

*) Tarifschaltung: HT-Zeiten sind von Montag bis Freitag, 6-22 Uhr, restliche Zeit NT. Die Zeitemschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, wird der Preis für den Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.

Die Messdienstleistung (Ableseung) und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen.

je Messstelle	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Eintarifzähler	13,31 €/a	18,71 €/a	40,31 €/a
Zweitarifzähler	26,61 €/a	32,01 €/a	53,61 €/a

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

	Abgabe (netto)	Abgabe (brutto)
Stromlieferung außerhalb der Schwachlastregelung für Gemeinden unter 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh	1,57 Cent/kWh
Stromlieferung außerhalb der Schwachlastregelung für Gemeinden über 25.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh	1,89 Cent/kWh
Stromlieferung nach Schwachlastregelung	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh

Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

www.netztransparenz.de

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise treten zum 01.01.2020 in Kraft.